

# Gemeindeblatt

## Gottenheim

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim

48. Jahrgang

Freitag, 01. Mai 2020

Ausgabe 18

[www.gottenheim.de](http://www.gottenheim.de)

Weinbaugemeinde am Tuniberg seit 1086 n. Chr.



### Helfer\*innen Netzwerk Gottenheim

Wenn Sie Hilfe brauchen:  
Tel.: 07665/9811-55 oder  
Mail: [k.bruder@gottenheim.de](mailto:k.bruder@gottenheim.de)



**Am kommenden Dienstag  
ist von 16 - 19 Uhr Wochenmarkt**

### **Kaiserstühler Landeisdiere ab sofort 3 mal wöchentlich in Gottenheim!**

Wir freuen uns sehr, dass die Familie Bury mit ihrer Kaiserstühler Landeisdiere Gottenheim ab sofort 3 mal wöchentlich besucht.

Die fahrende Eisdiere kommt:

Dienstags: 16-19 Uhr auf den Markt am Rathaus

Freitags: 14-18 Uhr vor das Rathaus

Sonntags: 14-18 Uhr vor das Rathaus



**Das Angebot können wir nur aufrecht erhalten, wenn die Abstandsregelungen und die Kontaktbeschränkungen eingehalten werden.**

**Halten Sie deshalb beim Anstehen den nötigen Abstand und bleiben Sie zum Verzehren des Eises nicht bei der Eisdiere in Gruppen stehen.**

Wir wünschen allen einen leckeren Eisgenuss!

Ihre Gemeindeverwaltung



## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

### Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am Donnerstag, **07.05.2020, 19.00 Uhr**, findet in der **Turnhalle der Grundschule, Schulstraße 15**, unter Einhaltung aller aufgrund der Corona-Pandemie zu beachtenden Hygiene- und Abstandsregelungen eine **öffentliche Gemeinderatssitzung** statt.

#### Tagesordnung:

- TOP 1** Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.
- TOP 2** Bekanntgabe der Beschlüsse der nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 27.02.2020.
- TOP 3** Aktueller Sachstandsbericht zur Corona-Pandemie aus Sicht der Verwaltung.
- TOP 4** Beratung und Beschlussfassung über die Auftragsvergabe zur Beschaffung eines Mannschaftstransportwagens für die freiwillige Feuerwehr.
- TOP 5** Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung des Planungsbüros FSP. Stadtplanung Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB mit der Erbringung von städtebaulichen Leistungen zur

Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofsachse / Alter Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften sowie über den Abschluss eines diesbezüglichen Planervertrags.

- TOP 6** Bebauungsplan „Bahnhofsachse / Alter Kindergarten“ mit örtlichen Bauvorschriften  
- Fassung des Aufstellungsbeschlusses.
- TOP 7** Beratung und Beschlussfassung über die Beauftragung einer Sanierungsgesellschaft mit der Weiterentwicklung des Gemeindeentwicklungskonzepts und den zur Aufnahme in ein Programm der Städtebauförderung zudem erforderlichen Leistungen sowie über den Abschluss eines diesbezüglichen Vertrags.
- TOP 8** Beratung und Beschlussfassung über die Korrektur des Wirtschaftsplans 2020 für den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung.
- TOP 9** Beratung und Beschlussfassung über die Korrektur des Wirtschaftsplans 2020 für den Eigenbetrieb Wasserversorgung.

### TOP 10 Bauanträge

*10.1. Beratung und Beschlussfassung über Bauanträge im Geltungsbereich eines Bebauungsplans.*

10.1.1 Bauantrag zum Umbau des Dachgeschosses und zum Neubau einer Dachterrasse bei einem in der Hauptstr. 50 vorhandenen Gebäude.

**TOP 11** Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme zu dem von der Gemeinde Merdingen zur Aufstellung vorgesehenen Bebauungsplan „Solarenergie-Testfeld“ im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

**TOP 12** Verschiedenes und Informationen der Verwaltung.

**TOP 13** Anträge und Anfragen aus dem Gemeinderat.

**TOP 14** Anliegen und Anfragen aus der Bürgerschaft.

Die Bürgerinnen und Bürger sind hierzu herzlich eingeladen.

Christian Riesterer  
Bürgermeister

## Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)

vom 17. März 2020

(in der ab 27. April 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

### § 1

Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

- (1) Bis zum Ablauf des 3. Mai 2020 sind
1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
  2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,



3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
  4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.
- (2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter, Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.
- (3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für
1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
  2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.
- (4) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 3 sowie § 1a keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.
- (5) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1, auch zeitlich gestuft, zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach § 1a anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

#### § 1a Erweiterte Notbetreuung

- (1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.
- (2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide
1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabhkömmlich sind oder
  2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sind und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabhkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.
- (3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,
1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabhkömmlich ist,
  2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder



3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

- (4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.
- (5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um diese Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.
- (6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.
- (7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.
- (8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 sind insbesondere
1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
  2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
  3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,
  4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 genannten Einrichtungen, soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,
  5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- /Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,
  6. Rundfunk und Presse,
  7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
  8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
  9. das Bestattungswesen.
- (9) Das Kultusministerium kann durch Rechtsverordnung über die in Absatz 8 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.
- (10) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.



## § 2

## Hochschulen und Akademien des Landes

- (1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes bleibt bis zum 3. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 3. Mai 2020 geschlossen. Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.
- (2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 3. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1 Absatz 6. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden
  1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
  2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.
- (4) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

## § 3

## Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 3. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus
  1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
  2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 3. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
  1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
  2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.
- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie
  1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
  2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.



- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind bis zum 3. Mai 2020 grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 und von Satz 1 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1a Absatz 8 dienen oder
  2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

#### § 3a

#### Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben, sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

#### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 3. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  - 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
  6. Jugendhäuser,



7. (aufgehoben)
  8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb
1. anderer als der in Absatz 1 genannten Einrichtungen zu untersagen oder ihn von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen oder,
  2. im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium, den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 ausnahmsweise unter Auflagen zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien,
  2. Wochenmärkte und Hofläden einschließlich mobiler Verkaufsstellen für landwirtschaftliche Produkte,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1a Absatz 5 Satz 4 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,
  7. Tankstellen,
  - 7a. der Handel mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern,
  8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  - 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
  10. der Buchhandel, Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf,



- 12a. sonstige Einzelhandelsgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von nicht mehr als 800 Quadratmetern,
13. der Großhandel und
14. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Sätze 2 und 3 finden nur Anwendung, wenn keine Ausnahme nach Satz 1 Nummer 12a vorliegt. Im Fall von Einkaufszentren erfolgt eine gesonderte Betrachtung der jeweiligen Verkaufsstelle.

- (3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.
- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.
- (5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

**Die ganze Corona-Verordnung der Landesregierung finden Sie auf unserer Homepage unter [www.gottenheim.de/Corona](http://www.gottenheim.de/Corona)**

## **L 115 (Umkircher Straße) zwischen Gottenheim und Umkirch wird zurückgebaut**

### **Verkehr wird über B 31 umgeleitet // RP baut Radweg entlang der Straße**

Ab Montag, 11. Mai beginnt das Regierungspräsidium Freiburg (RP) mit dem teilweisen Rückbau der L 115 (Umkircher Straße) zwischen Gottenheim und Umkirch (Breisgau-Hochschwarzwald). Der Streckenabschnitt müsse für den Durchgangsverkehr von Montag, 18. Mai, bis einschließlich Freitag, 19. Juni, voll gesperrt werden. Der Verkehr wird über die B 31 umgeleitet.

Die Fahrbahndecke werde von der Einmündung der Buchheimer Straße in die Umkircher Straße in Gottenheim bis zum Kreisverkehr am Ortseingang Umkirch erneuert. Im Außenbereich werde sie auf eine Breite von 5,30 Meter rückgebaut und ein Fahrradweg angelegt. Bis Freitag, 15. Mai, seien lediglich Vorarbeiten geplant, für die der Streckenabschnitt nicht gesperrt werden müsse, heißt es aus dem RP.

Um den Anliegerverkehr durchgehend gewährleisten zu können, werden die Bauarbeiten abschnittsweise durchgeführt. Über notwendige Einschränkungen während des Belagseinbaus würden die Anwohner separat informiert. Nach dem Ausbau der B 31 im Jahre 2015, die seither den Umgehungsverkehr aufnimmt, werde die Landesstraße nun zur Gemeindestraße abgestuft und könne zurückgebaut werden, so das RP.

### **Impressum:**

Amtsblatt der Gemeinde Gottenheim  
Herausgeber Bürgermeisteramt, 79288 Gottenheim

Verantwortlich für den amtlichen und redaktionellen Teil: Bürgermeister Christian Riesterer  
für den Anzeigenteil/Druck:

Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG, Meßkircher Str. 45, 78333 Stockach Tel. 07771 9317-11, Fax: 07771 9317-40  
E-Mail: [anzeigen@primo-stockach.de](mailto:anzeigen@primo-stockach.de), Homepage: [www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)





## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Geburtstage

Liebe Jubilarinnen  
und Jubilare,

wegen der momentanen Corona-Krise muss ich leider alle Besuche anlässlich der Geburtstage und Ehejubiläen aus Sicherheitsgründen absagen.

Ich wünsche Ihnen alles Gute, viel Geduld und vor allem, bleiben Sie gesund.

Mit den besten Wünschen grüße ich Sie sehr herzlich aus dem Rathaus

Ihr Bürgermeister

Cristian Riesterer

### Sprechstunde des Bürgermeisters

#### Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

aufgrund der Corona-Virus-Krise und der damit verbundenen Kontaktbeschränkungen müssen die Bürgersprechstunden mit Herrn Bürgermeister Christian Riesterer telefonisch stattfinden. Die Zeiten hierfür sind immer dienstags zwischen 16.00-18.00 Uhr. Wir bitten um vorherige telefonische Voranmeldung unter: 07665-9811-12, oder unter [gemeinde@gottenheim.de](mailto:gemeinde@gottenheim.de)

Ihre Gemeindeverwaltung

### Fundsachen / Warenbörse

#### Gefunden:

- CONWAY-Damenfahrrad silber

Fundsachen können auf dem Rathaus abgeholt werden.  
Tel.: 9811-12



Abfallwirtschaft (ALB)  
Landkreis Breisgau-  
Hochschwarzwald

### Schadstoffsammlung

Die Schadstoffsammlung am 09.05.2020 kann nach wie vor nicht am Parkplatz des Bahnhofs stattfinden.

Die Sammlung am

**Samstag, 09.05.2020  
von 9-12 Uhr**

wird auf den Gemeinde-Bauhof,  
Breitmattweg 7 verlegt.

### WOCHE FÜR WOCHE

AKTUELLES, INFORMATIVES,  
WISSENSWERTES  
IN IHREM HEIMATBLATT

## DIE BILDUNGSEINRICHTUNGEN INFORMIEREN

### Volksbildungswerk

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Besucherinnen und  
Besucher,

aufgrund behördlicher Anordnung vom 23.04.2020 die am 04.05.2020 in Kraft tritt ist unserer Volkshochschule der Unterrichtsbetrieb zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus untersagt. Da der weitere Verlauf der Ausbreitung des Coronavirus und die zu seiner Bekämpfung behördlichen Anordnungen im Moment nicht absehbar ist, führt das Volksbildungs-

werk Bötzingen zunächst bis auf Weiteres keine Kurs-Veranstaltungen, Seminare und Vorträge durch.

Die Einstellung des Unterrichtsbetriebs bedeutet jedoch nicht, dass die Arbeit in unserer Volkshochschule ruht. Die Geschäftsstelle ist zu den Servicezeiten weiterhin per Telefon und E-Mail erreichbar. Zudem planen und organisieren wir die Seminar-, Vortrags- und Kurse des kommenden Herbst-/Wintersemesters. Gerne können Sie sich als Interessenten, Kursbesuchende, oder Lehrkräfte an der Entwicklung des neuen Kursangebots beteiligen und uns Ihre Kurs-

bzw. Seminarvorschläge unterbreiten. Bitte schicken Sie uns doch Ihre Ideen an die E-Mailadresse [vbw@boetzingen.de](mailto:vbw@boetzingen.de) wir werden diese gerne prüfen.

Ich freue mich auf ein Wiedersehen mit Ihnen und wünsche Ihnen im Namen aller Dozentinnen und Dozenten unserer Volkshochschule viel Lebensmut und Lebensenergie für das Durchstehen dieser schweren Zeit.

Beste Grüße  
Kirstin Böcherer-Woyciechowski  
Leiterin  
Volksbildungswerk Bötzingen

### IST IHRE HAUSNUMMER GUT ERKENNBAR?

Im Notfall kann diese entscheidend für rasche Hilfe durch den Arzt oder den Rettungsdienst sein!

11



## DIE KIRCHEN INFORMIEREN

### Katholische Kirche

**Pfarrbüro Kirchstraße 10,  
79288 Gottenheim  
Tel. 07665/42530-50**

**E-Mail:**

pfarrbuero.gottenheim@kath-MarGot.de  
Homepage: www.kath-MarGot.de

**Kontaktstelle Gottenheim:**

Pfarrsekretärin Irmgard Reich

### INFORMATIONEN AUS UNSERER KIRCHENGEMEINDE MAIANDACHTEN

Der Marienmonat, den die katholische Kirche immer im Mai feiert, hat gerade in diesen außergewöhnlichen Zeiten eine besondere Bedeutung. Welche? Schauen Sie gerne in die verschiedenen Maiandachten für Kinder und Erwachsenen, die wir in den kommenden Tagen auf unserer Website zum Download anbieten und in gedruckter Form in unseren Kirchen auslegen. Wir freuen uns, wenn Sie mitbeten.

*Pfarrer Dr. Christian Heß*

### WIR SIND FÜR SIE DA!

Auch wenn keine öffentlichen Gottesdienste gefeiert, keine kirchlichen Veranstaltungen stattfinden, das Pfarrbüro und die Kontaktstellen für Besucher geschlossen sind, sind und bleiben wir – Sekretärinnen und das Pastoralteam – für Sie da!

Telefonisch erreichen Sie uns unter den Nummern: **07665 42530-0** bzw. **07665 42530-11**

Auch per E-Mail sind wir zu erreichen: **info@kath-MarGot.de**

Bei all dem, was jetzt zu beachten und zu organisieren ist, möchte ich – auch im Namen des ganzen Seelsorgeteam – Ihren Blick auch auf das Gebet – auf unseren Glauben – lenken. Es braucht in dieser Zeit sehr vieles – auch das Gebet! Gebet und

Glaube haben schon immer dem einzelnen Menschen Kraft und Hoffnung geben, die nötigen Schritte zu tun. Glaube gibt Halt in Zeiten der Angst und Sorge und wir dürfen im Gebet uns an den barmherzigen Gott richten – in Anrufen! Wir laden Sie ein, im persönlichen Gebet, sich mit allen Betern zusammenzuschließen – jeder bei sich zuhause, und doch über das Gebet verbunden.

Eine Bitte an die Eltern, beten Sie mit Ihren Kindern, führen Sie Ihre Kinder auch zur Kraftquelle des Glaubens. Auch die Kinder brauchen jetzt besondere Stärkung, brauchen Halt und Hoffnung! Wir wollen Sie beim Beten gerne unterstützen!

*Pfarrer Karlheinz Kläger*

### TAGESIMPULS ONLINE

Weiterhin gibt es auch unseren täglich aktuellen Tagesimpuls auf unserer Homepage **www.kath-MarGot.de**

### Bitte beachten Sie auch die aktuellen Hinweise auf unserer Homepage.

### Evangelische Kirche

#### Evangelische Kirchengemeinde

Pfarrerin Laura Artes,  
Pfarrhaus  
Tel.: 07663-9126894



Evangelisches Pfarramt, Hauptstr. 44,  
79268 Bötzingen  
Tel. Pfarramt 07663/1238,  
FAX 07663/99728

E-Mail: ekiboetz@t-online.de  
www.ekiboetz.de

### OFFENE SPRECHZEITEN

Aus gegebenem Anlass bitten wir Sie, sich vorher telefonisch bei Pfarrerin Laura Artes zu melden.

### 3. Sonntag nach Ostern, Jubiläum 03.05.2020

#### 09:45 Onlineandacht mit Pfarrerin Laura Artes.

Gehen Sie auf unsere Homepage: [www.ekiboetz.de](http://www.ekiboetz.de)  
Dort finden Sie schon auf der linken Startseite die Rubrik: „Link zur Andacht“.

#### Jede und jeder bei sich zu Hause.

### Der Wochenspruch für die kommende Woche steht in 2. Korinther 5,17

Ist jemand in Christus, so ist er eine neue Kreatur; das Alte ist vergangen, siehe, Neues ist geworden.

Gott, du bist unser Guter Hirte.

Wie gut zu wissen: da sorgt einer für mich.

Der führt mich den richtigen Weg.

Ich bin nicht verloren.

Manchmal kann ich das spüren.

Oft seh ich es erst, wenn ich zurückschau.

Darum bitt ich dich:

Gib mir Zeit zum Innehalten.

Und Augen für deine Fürsorge.

Und dann lass mich zuversichtlich einen Schritt nach dem andern machen. Mit dir an meiner Seite. Dann kann es gut gehen.

Amen. Termine für Taufen, Trauungen und Ehejubiläen sprechen Sie bitte rechtzeitig mit dem Pfarrbüro ab. Tauftermine können nach vorheriger Absprache für viele Sonntagsgottesdienste in der Gemeinde verabredet werden. Es ist auch möglich, dass kleine Kinder, deren Eltern die Taufe erst zu einem späteren Zeitpunkt möchten, im Gottesdienst gesegnet werden. Bei Trauerfällen setzen Sie sich bitte ebenfalls mit der Pfarrerin in Verbindung.

## SONSTIGE INFORMATIONEN

### NABU

#### „Vögel sind die Lieblinge des Lichts“ erkannte Alfred Brehm

Der NABU (Naturschutzbund) Kaiserstuhl betreut seit vielen Jahren einen Schleiereulenkasten in einer Scheune in Eichstetten. Nun hat sich schon Nachwuchs dort eingestellt: 5 kleine Schleiereulen haben das Licht der Welt erblickt.

